



**GEMEINDE APEN**

*natürlich lebenswert*

**Satzung über die Übertragung  
der Abwasserbeseitigungspflicht  
auf die Nutzungsberechtigten  
der Grundstücke  
-dezentrale  
Abwasserbeseitigung-**

vom 24.11.1998  
gültig vom 01.01.1999



## **Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke –dezentrale Abwasserbeseitigung-**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 24.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage genannten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde Apen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gereinigte Abwasser in den Untergrund zu verrieseln oder den in der Anlage genannten Gewässern II. Ordnung über offene Gräben oder Verrohrungen zuzuführen. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Möglichkeit des freiwilligen Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Apen wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt)